



Name, Vorname

12.4.22
Datum



An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

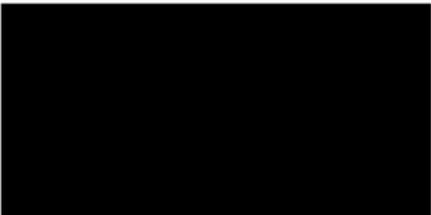
In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 078 216

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
- 2. an dem A-Klausurenkurs Mai 221teilgenommen habe,
- 3. voraussichtlich im Monat Juni 22die Examensklausuren schreiben werde.



Landgericht Halle
3 0344/18

→ ~~Entwurf~~
Einen Entwurf
unterscheiden die
nicht!

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

der Sonderposten 24 GmbH, vertreten durch die geschäftsführer
Frau Anke Rother, Lindenstr. 1, 06333 Hettstedt

- Klägerin -

gegen Prozeszbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. Martin Schmidt
und Partner, Markt 2, 06333 Hettstedt

gegen

die Hettstedter Immobilien GmbH, vertreten durch den geschäftsführer
Karlheinz Kainon, Am Bergpark 4, 06333 Hettstedt

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. Sabine Hansen,
Am Rittergut 1, 06333 Hettstedt,

Zivilkammer 3

Rat des Landgericht Halle, durch den Richter am
Landgericht kodiert als Einzelrichter für Recht
erkannt,

⊛ Aufgrund der mündlichen
Verhandlung v. 19.9.2018

1. Die Zwangs vollstreckung aus dem
Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts

Abschreiben vom 22. März 2017 zu Forderungsnummer
17-833227-0-3 wird in Höhe von 6.000 €
für unzulässig erklärt.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Die Kosten des Rechtsstreits hat zu 1/5 die
Klägerin und zu 4/5 die Beklagte zu tragen.

Die Klägerin wendet sich gegen die Vollstreckung
aus dem Vollstreckungsbescheid des AG Abschlüssen vom
2017 (Vst. 211.1)
22. März mit dem Forderungen i.H.v. 7.500 € tituliert
worden.

Tatbestand

Die Klägerin mietete von der Beklagten seit März 2002
eine Verkaufsstelle zum Betrieb eines Sonderposten
drachtes in der Eidelbeer Straße 54 in Heftstedt.

Jeden Monat war ein Mietzins i.H.v. 1.000 €, eine
Vorauszahlung auf die Betriebskosten i.H.v. 500 € sowie
eine Mietgebühr von ^{i.H.v.} 100 € für eine Werbelichtanlage
zu strichen.

In den Monaten Oktober 2016 bis Januar 2017
zahlte die Klägerin die monatlich anfallenden
Miet- und Betriebskosten i.H.v. jeweils 1.600 €
nicht. Daraufhin machte die Beklagte im Februar 2017
~~die ausstehenden Zahlungen mit Mahnbuchbescheid gegen~~
~~die Klägerin geltend und erwarb den streitgegenständlichen~~
Vollstreckungsbescheid gegen die Klägerin, welche Hauptforderungen
i.H.v. 6.400 €, Zinsen i.H.v. 200 € und Kosten i.H.v. 900 €
tituliert.

Zu 10.10

wurde." Einzelheiten: Verweis auf
Anlagen 31 + 32

Am 31.3.2017 übergab die Klägerin die Belege für
das Mietobjekt.

Am 30.4.2017 überwies die Klägerin 6.500€ mit
der Zahlungsbemerkung „gemäß Vereinbarung“ an die
Klägerin Belegte!

Am 14.6.2017 und am 7.7.2019 überwies die
Klägerin jeweils 500€ an die Belegte.

Im Prozess

In der Replik vom 6.7.2018 erklärte die Klägerin kurzweilig

die Aufstellung mit den für das Jahr 2016 geleisteten
Betriebskostenvorauszahlungen i. H. v. 4.100€

Die Parteien hatten im Mietvertrag das Kalenderjahr
als Abrechnungsjahr vereinbart und die Abrechnungspraxis
so durchgeführt, dass die Belegte immer gegen Ende
des darauffolgenden Jahres abrechnet. Die Betriebskosten-
abrechnung für 2016 hat die Belegte bisher nicht vorgelegt.
Aufgrund von fehlenden Mitarbeitern hat die Belegte
es bisher nicht geschafft, die Abrechnung fertig zu stellen.

Die Klägerin behauptet, dass ~~es~~ am 27.3.2017

keine Vereinbarung ~~über die beiden der Parteien~~
getroffen wurde. ^{Die Belegte habe lediglich über} ~~Die Parteien hätten lediglich~~
die nach ihrer Sicht offenen Forderungen gesprochen.

worden sei

Die Geschäftsführerin habe in ihrer E-Mail vom 28.3.2017
lediglich bestätigen wollen, dass ein Gespräch über
den möglichen Abschluss eines Vergleichs stattgefunden
habe.

Die Forderung i. H. v. 3.500€ wegen Reparatur der Außentür
des Mietobjekts ~~zu bestehen~~ nicht. Die Klägerin habe
beanspruchalen an der Tür verrichtet.

Die Klägin beauftragt,

1. die Zwangsvollstreckung aus dem Vollstreckungsbescheid des AG, Aachen v. 22. 3. 2017 mit Geschäftsnr. 17-8332277-0-3 für umkehrig zu erklären.
2. die Befehle zu verurteilen, die Vollstreckbarkeit des o.g. Vollstreckungsbescheides an die Klägin zurückzugeben.

Die Befehle beauftragt,

die Klage abzuweisen

Kl. Oadidat

meint
behauptet

Die Befehle die Zahlungen der Klägin haben die mit dem Vollstreckungsbescheid vorgelegten Forderungen nicht zum Erlösen gebracht.

Die Parteien haben am 27. 3. 2017 vereinbart, dass neben den

titulierten Forderungen auch die übrigen Forderungen anerkannt werden

in zwei Raten ^{weilen} abgezahlt werden sollten.

Dass dies ^{streitig} ist, ergibt sich schon aus dem ^{streitigen} Klagenantrag. Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist unzulässig.

1.

Für den Klageantrag in 1. ist die Vollstreckungsabwehr-

klage gem § 767 II ZPO statthaft. Die Klägin bringt materielle Einwände gegen die Vollstreckung des Befehles aus dem Vollstreckungsbescheid

des AG, Aachen vor und behauptet mithin die Berechtigung ^{eines} des Vollstreckungstitels.

Der Vollstreckungsbescheid ist ein Vollstreckungstitel i. S. d.

✓
Welche?

§ 784 ZPO und steht gem. §§ 700 I, 708 Nr. 2 ZPO
einem Urteil gleich.

2.

Das Landgericht Halle ist aus unzuständig, als
Prozessgericht des 1. Instanz, § 767 ZPO.

Das LG Halle ist sachlich zuständig gem. § 23, 71 OVG,
da die Klagen in sich gegen einen Vollstreckungsbescheid
wenden, der Forderungen i.H.v. 7500€ enthält, und
mit Offiziell zuständig gem. § 29a ZPO.

3.

Zugunsten der Klagen liegt auch ein Rechtsschutzbedürfnis
vor. Die Zwangsversteigerung hat begonnen, da durch Bestehen
des Vollstreckungsbescheids und Beauftragung eines
Pfänders und Überweisungsbescheids durch die
Behörde die Vollstreckung unmittelbar droht und
damit begonnen hat. Die Vollstreckung ist
auch noch nicht beendet.

Das Rechtsschutzbedürfnis ist auch nicht
durch die Möglichkeit Einsprache gegen den
Vollstreckungsbescheid gem. § 700 ZPO zu erheben,
aufgehoben. Dieser Einspruch ist am 7.4.2013
abgelaufen. Der Einspruch steht als alternatives
Rechtsmittel nicht zu Verfügung.

4.

Es ist neben Wiederruf i.H.v. mit der Vollstreckung -
abwehrklage den Herausgabeanspruch (Klageanspruch
in 2.) analog § 371 ^{§ 613} zu erheben.

§ 260 ZPO!

II.

ordentlicher
Obersatz

C°

1. Die Klage ist teilweise begründet. Die Parteien sind
sachbefugt und die im Vollstreckungstitel
titulierten Forderungen sind i.H.v. 6.000€ fällig,
ohne dass diese Einwendung gem. § 767 II Nr. 2
präkludiert ist.

As

a)

Die Parteien sind sachbefugt. Die Klägerin ist die
im Titel bezeichnete Vollstreckungsschuldnerin und
die Beklagte die Vollstreckungsgläubigerin.

b)

Die Klägerin hat erfolgreich die Einwendung
des Gläubigers eines Teils des Anspruchs geltend
gemacht.

aa)

~~Anders als von der Klägerin behauptet~~ konnten jedoch
die am 30.4.2017, 14.6.2017 und 7.7.2017 unbestimmt
an die Beklagte geleisteten Zahlungen der Klägerin
i.H.v. 7.500€ ^{Konten} die titulierten Forderungen nicht
durch Erfüllung gem. § 362 I ^{BAB} zum Erlöschen bringen.
Die Klägerin hat mit Leistung nicht angezeigten, auf
welche Forderung sie die 7.500€ leistet und damit
keine Bestimmung gem. § 366 I BGB vorgenommen.
Vor jedoch die Klägerin durch die Beklagten aus mehreren
Schuldverhältnissen zur Befriedigung gleicher Art der Leistungen
verpflichtet so ~~hat~~ ruft sich die Erfüllungspflicht
bei fehlender Bestimmung nach §§ 366 II, 367 BGB.

Die Klage ist von der Beklagten aufgrund ^{der Abgabe} ~~des Abschlusses~~
(eines Schuldenerkenntnis (H) Form) eines Vergleichs
gem. §§ 281, 282, 279 BGB zu Befriedigung von Forderungen
aus dem Mietverhältnis und Schadensersatzanspruch
verpflichtet.

Die Parteiprophetie belastete Beklagte hat zu Darlegung
desjenige hinreichend dargelegt, dass am
27.3.2017 ein Vergleich zwischen der Klägerin und
der Beklagten über Forderungen i.H.v. insgesamt 15.100 €
geschlossen wurde.

Das Vorbringen der Klägerin, ~~da~~ sie haben lediglich
über die Forderungen ~~geproben~~ und die Geschäftsführer
^{in der Mail v. 28.3.2017}
wobei habe lediglich das Stattfinden des Vergleichs
bestätigen wollen, sprechen nicht gegen das Vorliegen eines
Vertragschluss.

Die Erklärung der Geschäftsführer der Klägerin
in der Mail vom 28.3.2017 ist anhand der §§ 133, 157 BGB
auszulegen. In Verbindung mit den Umständen des
kaufmännischen Bestätigungsgeschäfts ist
in dem Vorgang der Bestätigung vom 27.3.2017
und 28.3.2017 ein Vergleichsabschluss zu sehen.

Als GmbHs sind die Parteien und ihre
handelnden Geschäftsführer vom persönlichen
Anwendungsbereich des kaufmännischen Bestätigungsgeschäfts
des Handelsrechts (vgl. § 346 HGB) umfasst.
Die Beklagte hat Bestände, Normen und Inhalte
der mündlichen Absprache v. 27.3.2017
in der E-Mail vom Nachmittag des 27.3.2017
daneben dargelegt und damit in ihrem
Standen auf eine getroffene Absprache Bezug genommen

Gutes
Gedächtnis!



Das Bestätigungsprotokoll der Belegten ist auch
untrennbar bei der Klage zu zeigen.

Die Klage hat dem auch nicht weitergelesen.
Vielmehr hat sie in ihrer Mail vom 28.3.2017
den Inhalt/Bestand des Vorbestandes für die Ansprüche
vom 27.3.2017 bestätigt. Insbesondere

hat sie die von dem Belegten Geschäftsführer aus-
drücklich vorgebrachte rechtliche Verantwortlichkeit
der Verantw. nicht ausdrücklich zurückgewiesen. ^(P)

Insbesondere in Verbindung mit den grundsätzlichen
des Kaufmännischen Erstattungsstreits ^{aus der Belegte}
mühen das Vorliegen einer Verantw. über
alle angeführten Forderungen, auch der
Reparaturkosten bezüglich der Eingangstür-
überzeugung dargelegt.

Die Klage hat weiter Beweis gegen das
Vorliegen des Bestehens kommts der
Verantw. nach gegen das Bestehen der
Reparaturforderung anzubringen und ist
damit bezüglich etwaiger Einwände beweis-
fähig gebunden. ✓

Die Verantw. vom 27.3.2016 ist als deklara-
torisches Schuldenerkenntnis nicht gem. § 281, 282
gem. unwirksam ^{als} ~~erkenntnis~~, da sie als Vergleich
gem. § 779 BGB verwertet werden.

Die Verantw. war durch gegenwärtiges Nachgeben
charakterisiert. gegen Anrechnung der offenen
Forderungen i.H.v. § 15.100€ durch die Klage
hat der Belegte auf Renovierarbeiten bestanden

(P) Zudem laut die Klage - wie am
27.3.2017 ~~Verantw.~~ am 30.4.2017
6.500 € an die Belegte überwiesen,
mit dem Betreff "Wiederentlastung" und
Wiederum der Vergleichsverantw.
entsprechend, am 30.4.2017 die
Miet Sache zurückgeben. ✓

der Klägerin verurteilt und die etwaige Beeinträchtigung
des Mietverhältnisses unter Verzicht auf die
✓ Kündigungspflicht zugestimmt.

(2)

Mangels fehlender Bestimmung hat die Beklagte der
Klägerin bis zum 7.7.2017 gem. § 366 II, § 367 BGB
die titulierten Forderungen nicht zur Erlösung gebracht.
Der geschlossenen ^{Regelung} Verurteilung zufolge hat die Beklagte
zunächst auf die nicht titulierten Forderungen
und den nicht titulierten Anteil der Instandhaltung
Kosten geleistet. Aufgrund des Vollstreckungstitels
gegen die titulierten Forderungen, bieten diese
der Beklagten als Gläubigerin die höchste Sicherheit
und werden der Regelung des § 366 II BGB nicht
✓ befriedigt.

Insbesondere hat die Klägerin mit ihrer ~~dem~~ Erfüllung
geleisteten 2.500€ auch die Erfüllung der
Reparaturforderung bezüglich der Einzahlung
geleistet. I. v. m. den Umständen des Kaufmännischen
Betriebsgeschäfts hat die Klägerin auch diese
Forderung anerkannt. Die Anwendung des
Wirkbestehens ^{mus} müsste die Klägerin beweisen.
Dahingehend ist sie jedoch auch nach
Erlangung richterlichen Hinweises - beweispflichtig
✓ geblieben.

Die titulierten Forderungen, sind trotz Zahlung
der 2.500€ in voller Höhe bestehend geblieben.

bb)

Die titulierten Forderungen sind jedoch i. H.v. 1.500^{*} im Ausgang ergründeter Auslegung des Mietvertrags zwischen Käfer und Behlertin aufgrund

(des Versäumnisses der Abrechnungspflicht nicht entstanden) der Einforderung durch die Behlertin durch die Käferin § 242 BGB verweigern.

Zwar ist § 556 BGB auf das jeweilige Mietverhältnis

✓ zwischen den Parteien ^{gelegentlich} anwendbar.

Das Audi die jeweilige Mieterin hat jedoch

bei - wie öfters geschehen - unzureichende

Betriebskosten voraus Zahlung ~~ist~~ Anspruch auf Abrechnung innerhalb zwei Jahren

✓ Abrechnungspflicht. Aus der Abrechnungspraxis

zwischen den Parteien über 15 Jahre

war die Behlertin unter ergänzender Auslegung

des Mietvertrags verpflichtet bis Ende 2017

✓ die Abrechnung vorzunehmen.

Aufgrund Versäumnisses der Käferin kann die Behlertin als Vermieterin nachdrückliche Voraussetzungen

- wie hier die Betriebskosten für Okt bis Dez. 2017 -

✓ nicht mehr verlangen.

Das das Versäumnissen der Abrechnungspflicht jedoch auch nicht ohne Verschulden der Behlertin.

Es ist Aufgabe der Behlertin im Zuge einer ordnungsgemäßen Wohnungsorganisation ausreichend Mittel für die Wohnungsbereitstellung zu beschaffen oder vorzubereiten

✓ zudem, um ihnen Affekten als Vermieterin nachzukommen.

Die Vereinbarung im Vergleich vom 27.7.2017

* (Betriebskosten Okt bis Dez. 2017)

Es sind
logisch für Vermieter

spricht auch nicht zum Entfall der Betriebskosten
wählg. HV. 1500€, da in diesem Zeitpunkt die Abrechnung
✓ noch nicht abgeschlossen war.

(c) authentifizierten Forderungen
Hinsichtlich weiterer 4.500€ hat die Klägerin
der Beklagten während der Anrechnung gem. § 385 BGB
im Prozess erklärt. Die Forderung sind in der Höhe
gem. § 389 BGB bestehen.

(1)
Die Anrechnung wurde während unter rechtlicher
Bedingung (gem. § 385.2) ^{BGB} im Prozess erklärt.
Die Bedingung - das Weiterbestehen der titulierten
Forderungen nach Auffassung des Gericht - ist
✓ eingetreten.

(2)
Der Kläger behauptet ein fälliger und durchsetzbarer
Anspruch i.H.v. 4.500 € auf Rückzahlung der
~~betriebs~~ ^{Betriebs} ~~kosten~~ ^{kosten} voraussetzung von Januar 2016.
2016 aus vorgenannter Auslegung des Mietvertrags
zu.

Nach Ablauf der Abrechnungsfrist und Beendigung
des Mietverhältnisses zum 31.3.2017
steht der Kläger kein anderes Brudmittel,
wäre ein Bruchbehaltsrecht gegen die
✓ Verletzung des Beklagten der Abrechnungspflicht
in: Auch ist ihm ein ~~anspruch~~ ^{anspruch} ~~bestehen~~
der Abrechnungspflicht unmittelbar auf dem Klageweg

nicht zu erwarten. Die Kasse ist vielmehr
berechtigt die Vorauszahlungen auflösend
bedient durch die Saldoverspöndung nach späterer
Abrechnung zurückfordern.

Die auflösende Bedienung steht einer
Aufrechnung jedoch nicht entgegen.

c)

Die Einwendungen des Erbsüßers der titulierten
Forderungen i.H.v. 6000€ sind auch nicht zum J 2017
IIHSZ 490 präkludiert.

Sie können durch Anspruchswert mehr geltend
gemacht werden und sind erst nach Beendigung
des Erbsüßverhältnisses und Ablauf der Erbsüßfrist
mithin mit Abrechnungszeit, also nach dem 7.4.2017,
entstehend.

2.

Die Herausgabebefehl analog § 307 BGB ist jedoch
unbegrenzt, da die titulierten Forderungen
nicht in voller Höhe erloschen, die
Vollstreckung aus dem Bestand nicht in
voller Höhe für unzulässig erklärt worden
ist.

12.000 €

Hilfsauf-
rechnung,
J 45 II 6165

III:

Die Kasse hatte i.H.v. 6000€ bei 7.500€ Streifenbestand
mithin in 4/5 erlösch. Zum J 2017 490 hat die Befugte
mithin 4/5 der Kosten, die Kleinen 1/5 zu tragen.

Unterschrift

Richter am Landgericht Kofach

ZHG 078

Sie schreiben keinen Urteilsentwurf, sondern ein Urteil. Einen Entwurf würden Sie ja nicht unterschreiben am Ende als Richter(in).

Rubrum und Tenor sind im Wesentlichen in Ordnung (s. Anm. an der Klausur).

Der Tenor entspricht dem materiell-rechtlichen Ergebnis.

Der Einleitungssatz ist Teil des Tatbestandes und gehört daher nicht davor. Inhaltlich und im Aufbau ist der Tatbestand im Wesentlichen gut gelungen. Achten Sie darauf, dass Sie im streitigen Tatbestand nichts doppelt darstellen. Die Darstellung erfolgt – ausgenommen qualifiziertes Bestreiten mit neuem Sachvortrag – nur bei der darlegungs- und beweispflichtigen Partei. Achten Sie ebenso noch sauberer auf die Abgrenzung von Rechtsansichten und Tatsachenbehauptungen.

Die in den Entscheidungsgründen bei der Zulässigkeit der beiden Anträge angesprochenen Punkte werden überwiegend sehr gut begründet (s. Anm. an der Klausur). Angesprochen werden sollte in der Klausur immer auch noch die Parteifähigkeit und in jedem Fall die objektive Klaghäufung, § 260 ZPO.

Die Ausführungen zur Begründetheit des Antrags zu 1) in Höhe von 6.000 € sind erfreulich gelungen. Gut stellen Sie den Vergleichsschluss und die Verrechnung nach §§ 366, 367 BGB dar. Die Bezugnahme auf das Schuldanerkenntnis hätten Sie hier gar nicht gebraucht. Der Vergleich als solcher stellt die Einigung dar.

Etwas schief gerät der Einstieg in die Prüfung für die nicht gezahlten 1.500 € Nebenkosten. Denn dieser Anspruch ist sehr wohl entstanden (anders auf S. 11 der Klausur) und ist ja sogar tituliert. Die Frage ist mehr, ob der Anspruch weggefallen bzw. noch vollstreckbar ist mangels rechtzeitiger Abrechnung. Inhaltlich ist auch hier die Argumentation sauber aufgebaut und erfreulich.

Gut ist auch die Darstellung der Hilfsaufrechnung. Dass diese zulässig ist, sprechen Sie an. Die Argumentation deckt sich mit der zu den 1.500 €.

Weiter sehen Sie die Frage der Präklusion und beantworten die zutreffend.

Die Unbegründetheit der Titelherausgabeklage stellen Sie in der gebotenen Kürze dar.

Bei der Kostenquotierung, die Sie – was gut ist – begründen, wird ersichtlich, dass Sie nicht gesehen haben, dass die Hilfsaufrechnung bei der Bemessung des Gebührenstreitwerts zu berücksichtigen ist, § 45 Abs. 3 GKG.

Eine alles in allem gut gelungene Klausur. Ich bewerte Ihre Leistung mit

Gut (14 Punkte).

Forsblad

Ri'inLG Dr. Forsblad

3. Mai 2022